



universität  
wien

# Verfahrensbeendigung und Verteilung des Erlöses

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger | Forum für Zivilrecht Mondsee | 23. September 2024

---

## Grundzüge der österreichischen Lösung



**Kaum explizite Regelungen; Anpassungsprobleme bei Anwendung von allgemeinen Regeln für Individualverfahren**



**Gericht muss alle Individualansprüche prüfen und darüber absprechen (vgl auch § 634 Abs 1 Z 3 ZPO)**



**Kein Zuspruch eines „kollektiven Gesamtbetrages“ oä (vgl § 19 des dt VDUG); keine bloße Aufstellung von Verteilungsgrundsätzen**

## Leistungsempfänger:in

### § 633 ZPO “Besonderheiten der Entscheidung”

„Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass schuldbefreiend nur an die Qualifizierte Einrichtung geleistet werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz beantragt hat.“

Titulierung auf Leistung  
an QE oder an  
Verbraucher nach Wahl  
der QE

Auch Mischvariante  
möglich („soweit“)

## Abwicklung bei Verurteilung auf Leistung an die Qualifizierte Einrichtung

### § 9 Abs 8 QEG

„Qualifizierte Einrichtungen müssen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch den Unternehmer informieren und die Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen.“

Details der Abwicklung  
nicht geregelt

Vorgehensweise bei  
Meinungsdifferenzen  
zwischen QE und  
Verbraucher:innen?



## Abwicklung bei Verurteilung auf Leistung an die Verbraucher:innen



Grundsatz: Abwicklung direkt mit Verbraucher:innen ohne direkte Involvierung der QE



Wer kann/muss Exekution führen, wenn Unternehmer:in nicht freiwillig leistet?

- 1 Nur Qualifizierte Einrichtung kann (und muss) Exekution führen?
- 2 Qualifizierte Einrichtung als Prozesspartei **und** Verbraucher:innen als Forderungsberechtigte sind zur Exekutionsführung berechtigt?
- 3 Nur Verbraucher:innen sind zur Exekutionsführung berechtigt?

## Abhilfevergleiche (1)



- Kein selbständiges Vergleichsverfahren
- Keine (neuerliche) Beitrittsmöglichkeit für bisher nicht beigetretene Verbraucher:innen
- Keine Ablehnungsmöglichkeit für beigetretene Verbraucher

## Abhilfevergleiche (2)



### Gerichtliche Genehmigung des Vergleichs (§ 631 Abs 1 und 2 ZPO)

- Darf nicht gegen zwingende Vorschriften nationalen Rechts verstoßen und keine nicht vollstreckbaren Bestimmungen enthalten
- Keine allgemeine Prüfung auf Fairness/Angemessenheit



### Gerichtliche Genehmigung des Vergleichs (§ 631 Abs 1 und 2 ZPO)

- Weitgehende Gestaltungsfreiheit für Parteien
- Ausreichende Bestimmung/Bestimmbarkeit der Einzelansprüche
- Bei Abwicklung über Qualifizierte Einrichtung ist § 9 Abs 7 QEG zu beachten



universität  
wien

**Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger**

Institut für Zivilverfahrensrecht, Universität Wien

Schenkenstraße 8-10  
1010 Wien

+43-1-4277-35014

[florian.scholz@univie.ac.at](mailto:florian.scholz@univie.ac.at)

<https://zvr.univie.ac.at>

---